

Allgemeine Geschäftsbedingungen der PFALZKOM GmbH - nachfolgend PFALZKOM genannt -

Abschnitt 1: Allgemeine Bedingungen.....	1
1. Geltungsbereich	1
2. Verhältnis dieser AGB zu anderen Vorschriften und Reihenfolge	1
3. Zustandekommen von Verträgen	2
4. Vertragsänderung.....	2
5. Energiekosten.....	2
6. Nutzungsvertrag	2
7. Bonitätsprüfung	2
8. Sicherheitsleistung	3
9. Leistungen	3
10. Termine und Fristen	3
11. Rücktrittsrecht bei Nichtverfügbarkeit der Leistung.....	4
12. Abnahme	4
13. Nutzungsbedingungen und Mitwirkungspflichten des Kunden.....	4
14. Überlassung an Dritte.....	6
15. Gewährleistungs- und Mängelansprüche.....	6
16. Entstördienst.....	6
17. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht	7
18. Abtretung	7
19. Zahlungsbedingungen und Einwendungen	7
20. Verzug des Kunden	7
21. Höhere Gewalt.....	7
22. Haftung	7
23. Vertragslaufzeit und Kündigung	8
24. Geheimhaltung	9
25. Inkasso	9
26. Stand der Technik und Zertifizierungen	9
27. Schlussbestimmungen	9
Abschnitt 2: Besondere Bedingungen	9

Abschnitt 1: Allgemeine Bedingungen

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge der PFALZKOM und damit zusammenhängenden Serviceleistungen (insgesamt nachfolgend Leistungen oder Dienste bezeichnet) mit dem Kunden.

1.2 Diese AGB gelten auch für hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen, Installationen und die Beseitigung von Störungen sowie im Rahmen der Vertragsanbahnung.

1.3 Diese AGB gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden.

1.4 Diese AGB finden Anwendung gegenüber Kunden, welche Unternehmer i.S.d. § 14 BGB sind.

1.5 AGB des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Kunde im Rahmen der Geschäftsanbahnung oder bei Erteilung des Auftrages auf die eigenen AGB Bezug nimmt, auch dann nicht, wenn PFALZKOM der Bezugnahme nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Verhältnis dieser AGB zu anderen Vorschriften und Reihenfolge

2.1 Vorrangig zu diesen AGB gelten folgende Bedingungen in der nachfolgenden Reihenfolge:

- Individualvereinbarungen (z.B. Rahmenvertrag oder besondere Vereinbarungen in der Beauftragung)

- Leistungsscheine und Leistungsbeschreibung (nachfolgend gemeinsam besondere Bedingungen) für die Leistungen Connectivity Services, Colocation Services und Managed Services,
- Service Level Agreements (SLA) der PFALZKOM für bestimmte Produkte

2.2. Soweit nicht in den besonderen Bedingungen jeweils ausdrücklich aufgeführt, gelten die vorliegenden allgemeinen Bedingungen jeweils in Ergänzung der vorrangigen besonderen Bedingungen.

3. Zustandekommen von Verträgen

3.1 Angebote von PFALZKOM sind, sofern nicht anders gekennzeichnet, unverbindlich.

3.2 Ein Vertrag kommt erst zustande durch

- beiderseitige Vertragsunterschrift oder
- einen Auftrag des Kunden (und einer Annahme durch PFALZKOM, wobei die Annahme durch PFALZKOM durch eine Auftragsbestätigung schriftlich oder elektronisch erfolgt oder
- die tatsächliche Leistungserbringung und/oder eine Bereitstellungsanzeige der PFALZKOM.

3.3 PFALZKOM kann die Annahme des Angebotes ohne die Angabe von Gründen ganz oder teilweise ablehnen und/oder von der Beibringung bestimmter Leistungen (insbesondere Sicherheitsleistungen) und Mitwirkungshandlungen (insbesondere der Beibringung einer Grundstückseigentümergeklärung) abhängig machen.

4. Vertragsänderung

4.1 PFALZKOM kann den Vertrag mit dem Kunden und diese AGB einschließlich der Leistungs- und Entgeltbestimmungen (nachfolgend insgesamt als „vertragliche Vereinbarungen“ bezeichnet) sowie der besonderen Bedingungen nach den nachfolgenden Bestimmungen ändern.

4.2 PFALZKOM kann die vertraglichen Vereinbarungen insbesondere ändern, wenn sich die für die Erbringung der Dienstleistungen maßgeblichen gesetzlichen Normen, derart ändern, dass eine Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen notwendig wird.

4.3 Darüber hinaus kann PFALZKOM die auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen zu zahlenden Preise der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich relevante Kosten erhöhen oder absenken. Steigerungen bei einer Kostenart dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt. Bei Kostensenkungen sind von PFALZKOM die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. PFALZKOM wird Kostensenkungen in gleichem Umfang und nach gleichen Maßstäben an die Kunden weitergeben wie Kostensteigerungen (Äquivalenz). PFALZKOM wird dem Kunden auf Verlangen Nachweise über die Erhöhung bzw. Senkung der an den Kunden weitergegebenen Kosten vorlegen.

4.4 Alle Änderungen werden dem Kunden schriftlich oder in Textform mitgeteilt. Die einzelnen Änderungen

werden dem Kunden in der Mitteilung einzeln zur Kenntnis gebracht und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, sechs (6) Wochen nach der Mitteilung in Kraft.

5. Energiekosten

Energiekosten werden dem Kunden verbrauchsabhängig berechnet. Die PFALZKOM legt den Preis pro kWh für den Kunden fest. Dieser setzt sich zusammen aus folgenden Bestandteilen: Beschaffungspreis, Abgaben und Gebühren, PUE-Wert und Handlingsfee ("Energiekosten"). Bei Änderungen der Energiekosten ist die PFALZKOM einmal im Kalenderjahr berechtigt, eine Erhöhung bei Kostensteigerung und verpflichtet, eine Senkung bei Kostensenkung vorzunehmen. Die Änderung gilt nicht rückwirkend und ist dem Kunden im Voraus mindestens in Textform bekannt zu geben. Die Pfalzkom legt dem Kunden auf Verlangen offen, welche Preisbestandteile sich geändert haben und zur Preisänderung führen.

6. Nutzungsvertrag

6.1 Sofern für die Leistung der PFALZKOM ein Gebäude oder Grundstück angeschlossen werden muss, hat der Kunde auf Verlangen der PFALZKOM innerhalb eines Monats einen Antrag des dinglich Berechtigten auf Abschluss eines den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Nutzungsvertrages vorzulegen. Bei dem Abschluss und Aufrechterhalten des Nutzungsvertrages während der gesamten Vertragslaufzeit handelt es sich um eine Hauptpflicht des Kunden. Die Bereitstellungsfrist der PFALZKOM beginnt erst mit Vorlage des abgeschlossenen Nutzungsvertrages durch den Kunden bei der Pfalzkom in mindestens elektronischer Form zu laufen.

6.2 Geht das Eigentum des Grundstücks auf einen Dritten über, gilt § 566 BGB entsprechend. Der mit dem ursprünglich, dinglich Berechtigten abgeschlossene Nutzungsvertrag gilt auch gegenüber dem neuen dinglich Berechtigten fort.

6.3 Der Kunde wird die Anschlussstrasse nicht überbauen und sonstige Einwirkungen unterlassen, die den Betrieb der Anlage auf dem Grundstück beeinträchtigen. Gleiches wird er ggf. von den Grundstückseigentümern verlangen.

7. Bonitätsprüfung

7.1 PFALZKOM behält sich vor, zum Zwecke der Bonitätsprüfung des Kunden bei der für den Kunden zuständigen Schutzgemeinschaft für Allgemeine Kreditsicherung, bei Wirtschaftsauskunfteien oder Kreditversicherungsgesellschaften, Auskünfte hinsichtlich der Kreditwürdigkeit des Kunden einzuholen und diesen Daten aufgrund nichtvertragsgemäßer Abwicklung, z. B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, zu melden. Die Datenübermittlung erfolgt nur, sofern dies zur Wahrung berechtigter Interessen von PFALZKOM erforderlich ist und schützenswerte Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Hierbei wird PFALZKOM die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten. Der Kunde kann bei dem für ihn zuständigen Institut (auf Anfrage

nennt PFALZKOM dem Kunden die Anschrift der Unternehmen) Auskunft über seine ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten.

7.2 Nähere Informationen sind auf der Webseite der SCHUFA bzw. der Webseite der Creditreform.

7.3 Ergeben sich aufgrund der Bonitätsprüfung bis spätestens 15 Tage nach Auftragsannahme begründete Zweifel an der Bonität des Kunden, ist PFALZKOM berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Sofern PFALZKOM vom Vertrag zurücktritt, ist der Kunde verpflichtet, die bis zu diesem Zeitpunkt in Anspruch genommene Dienst- bzw. Mietleistungen zu zahlen.

7.4 Alternativ kann PFALZKOM bei berechtigten Zweifeln an der Bonität des Kunden das Festhalten am Vertrag von der Bereitstellung einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

8. Sicherheitsleistung

8.1 PFALZKOM ist berechtigt, von dem Kunden eine angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen:

- a. bei begründeten Zweifeln an der Bonität des Kunden nach Durchführung der Bonitätsprüfung gemäß Ziffer 7 dieser AGB.,
- b. wenn der Kunde einen nicht unwesentlichen Rechnungsbetrag nicht fristgerecht bezahlt und ein Zahlungsrückstand schon zu einer Sperre geführt hat, die nicht länger als zwölf Monate zurückliegt,
- c. bei beantragten oder eröffneten gerichtlichen Vergleichs- oder Insolvenzverfahren,
- d. bei gerichtlich angeordneter Zwangsvollstreckung.

8.2 Die Sicherheitsleistung kann in Form einer Bürgschaftserklärung eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts erfolgen. PFALZKOM ist berechtigt, sich jederzeit aus einer vom Kunden geleisteten Sicherheit wegen offener Forderungen aus dem Vertragsverhältnis zu befriedigen. Nimmt PFALZKOM die Sicherheitsleistung in Anspruch und wird das Vertragsverhältnis fortgeführt, ist der Kunde verpflichtet die Sicherheitsleistung unverzüglich auf die ursprünglich vereinbarte Höhe aufzufüllen. Die Sicherheitsleistung wird nach Beendigung des Vertragsverhältnisses freigegeben, soweit der Kunde sämtliche Forderungen von PFALZKOM beglichen hat.

8.3 Bei Nichterbringung der Sicherheitsleistung oder Bürgschaft ist PFALZKOM nach entsprechender Mahnung mit Hinweis auf die Folgen der Unterlassung der Sicherheitserbringung berechtigt, den betroffenen Service auszusetzen oder zu sperren oder den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

9. Leistungen

9.1 PFALZKOM stellt dem Kunden die vereinbarte Leistung, insbesondere in Bezug auf Art, Lokation und Umfang, entsprechend den jeweiligen besonderen Bedingungen und Service Level Agreements oder schriftlichen Vereinbarung (Angebot/Annahme, Vertrag bzw. Auftragsbestätigung) und im Rahmen der bestehenden technischen, sowie betrieblichen Möglichkeiten zur Verfügung.

9.2 Dem Kunden ist bekannt, dass die Leistungen der PFALZKOM Änderungen aufgrund von technischen

Neuentwicklungen sowie möglicher gesetzlicher und/oder behördlicher Neuregelungen unterliegen. Service und Leistungen für den Kunden können daher von PFALZKOM dem jeweiligen Entwicklungsstand angepasst werden. Dies gilt allerdings nur insoweit, als die Erfüllung der Durchführung der im Vertrag vereinbarten Leistungen nicht unzumutbar beeinträchtigt oder unmöglich wird und die Anpassung dem Kunden unter Berücksichtigung aller Umstände zumutbar ist.

9.3 PFALZKOM wird bei längeren, vorübergehenden Leistungseinstellungen oder Beschränkungen über Art, Ausmaß und Dauer der Leistungseinstellungen den Kunden in geeigneter Form unterrichten, soweit diese Leistungseinstellung vorhersehbar ist.

9.4 Die von PFALZKOM beim Kunden für die Bereitstellung des jeweiligen Dienstes installierten oder überlassenen Einrichtungen, Geräte, Software und Unterlagen bleiben dingliches und geistiges Eigentum der PFALZKOM, soweit kein Eigentumsübergang gesondert vereinbart wird.

9.5 PFALZKOM ist berechtigt, verlegte technische Einrichtungen, insbesondere verlegte Leitungen, nach Wahl der PFALZKOM nach Beendigung des Vertragsverhältnisses im Grundstück des Kunden kostenlos zu belassen oder auf eigene Kosten zu entfernen.

9.6 PFALZKOM ist berechtigt, ihre Leistungen vorübergehend oder dauerhaft, ganz oder teilweise durch einen Dritten erbringen zu lassen. Ein Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Kunden wird nicht begründet. Die Rechnungsstellung erfolgt ausschließlich durch PFALZKOM.

9.7 PFALZKOM ist berechtigt, ihre Leistungen zu unterbrechen, in der Dauer zu beschränken oder die Leistungen in sonstiger Weise zeitweise, teilweise oder ganz einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität und insbesondere der Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder gespeicherter Daten, der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist.

9.8 PFALZKOM ist berechtigt, ihre Leistung zu unterbrechen oder die Leistungen in sonstiger Weise zeitweise, teilweise oder ganz einzustellen, soweit zwei aufeinander folgende Lastschriften i.S.d. Ziffer 19 dieser AGB von der Kundenbank mangels Deckung oder aus sonstigen Gründen zurückgereicht werden bzw. der Zahlungseinzug aus sonstigen Gründen nicht durchführbar ist.

10. Termine und Fristen

10.1 Termine für die Leistungserbringung der PFALZKOM sind nur verbindlich, wenn PFALZKOM diese schriftlich als verbindlich bestätigt.

10.2 Vereinbarte Termine und Fristen verschieben sich bei einem von PFALZKOM nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis sowie bei höherer Gewalt um einen angemessenen Zeitraum.

10.3 Alle Termine stehen des Weiteren unter dem Vorbehalt, dass der Kunde alle ihm obliegenden Voraussetzungen zur Erbringung der Leistung rechtzeitig be-

wirkt. Die Bereitstellungsfristen verlängern sich unbeschadet der Rechte der PFALZKOM wegen Verzugs des Kunden mindestens um den Zeitraum, in dem der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber der PFALZKOM nicht nachkommt.

10.4 Die Verpflichtung der PFALZKOM, eine Leistung vertragsgemäß zu erbringen oder bereitzustellen, steht unter dem Vorbehalt, dass notwendige Vorleistungen oder Genehmigungen Dritter rechtzeitig und in entsprechender Qualität erfolgen. Dazu zählen auch Leistungen anderer Netzbetreiber, Diensteanbieter oder sonstiger Dritter. Eine Haftung oder Leistungspflicht der PFALZKOM entfällt dann nicht, wenn diese im Hinblick auf die nicht erbrachten Vorleistungen grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

10.5 Sofern im Rahmen der Installation beim Kunden nicht vorhersehbare Hardware- bzw. Software-Erweiterungen erforderlich werden, hängt die Bereitstellungszeit auch von den Lieferzeiten der entsprechenden Vorlieferanten ab.

10.4 Gerät PFALZKOM mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so hat der Kunde zunächst eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung von mindestens vier Wochen zu setzen. Der Kunde ist nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn PFALZKOM die vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält. Im Falle des Schadensersatzes gelten die Haftungsbeschränkungen der Ziffer 23 dieser AGB.

10.7 Kommt der Kunde in Verzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten schuldhaft, darf PFALZKOM Ersatz für den ihr entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen verlangen.

10.8 Hat PFALZKOM bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Leistungsbereitstellung durch PFALZKOM aufgrund von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat (z.B. nicht rechtzeitig eingeholte Genehmigungen), alles Erforderliche zur Leistungsbereitstellung getan, ist PFALZKOM nach Ablauf einer schriftlich gesetzten Nachfrist von 10 Tagen berechtigt, die monatliche nutzungsabhängige Vergütung dem Kunden in Rechnung zu stellen.

11. Rücktrittsrecht bei Nichtverfügbarkeit der Leistung

PFALZKOM behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die infrastrukturellen oder technischen Voraussetzungen für die Leistungserbringung nicht oder nur teilweise vorhanden sind, insbesondere die Anmietung einer Telekommunikationsleitung von einem dritten Unternehmen nicht möglich ist oder dieser Dritte eine Leitung zukünftig nicht mehr zur Verfügung stellt und PFALZKOM dies nicht zu vertreten hat.

12. Abnahme

12.1 Der Kunde hat eine bereitgestellte Leistung, bereitgestellte wirtschaftlich abtrennbare Leistungsteile, Erweiterungen und Ergänzungen innerhalb von 2 Werktagen nach Bereitstellungsmitteilung mindestens in Textform an die PFALZKOM abzunehmen. Unwesentliche Abweichungen von vertraglichen Vorgaben berechtigen den Kunden nicht dazu, die Abnahme zu verweigern.

12.2 Die Leistung der PFALZKOM gilt als abgenommen, wenn die Abnahme nicht innerhalb von 2 Werktagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige gemäß

Ziffer 12.1 dieser AGB vom Kunden mindestens in Textform verweigert wird. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Abnahmeverweigerung. PFALZKOM wird den Kunden bei Fristbeginn auf die Bedeutung seines Verhaltens ausdrücklich hinweisen.

12.3 Die Abnahme oder die Bereitstellungsanzeige dokumentiert, dass die von PFALZKOM erbrachte Leistung vertragsgemäß ist.

13. Nutzungsbedingungen und Mitwirkungspflichten des Kunden

13.1 Nachstehende Mitwirkungspflichten des Kunden sind Hauptleistungspflichten; sie bilden die wesentliche Grundlage für eine erfolgreiche Umsetzung der Leistungen der PFALZKOM.

13.2 Der Kunde hat in seinem Bereich (Betrieb, Haus, Wohnung, u. ä.) unentgeltlich sowie kostenfrei alle Voraussetzungen zu schaffen, die zu einer ordnungsgemäßen Durchführung der Leistung erforderlich sind. PFALZKOM wird dem Kunden hierzu ihre Anforderungen mitteilen. Kundenpflichten sind insbesondere:

- Der Kunde ist verpflichtet vor Beginn der Installationsarbeiten sicherzustellen, dass alle notwendigen Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen und die Vorbereitungsarbeiten abgeschlossen sind. Dadurch entstehende Kosten trägt der Kunde.
- Der Kunde ist verpflichtet PFALZKOM für den Betrieb und die Installation der technischen Einrichtungen in erforderlichem Umfang unentgeltlich und rechtzeitig zu unterstützen, insbesondere eigene Einrichtungen und geeignete Aufstellungsräume und Leitungswege sowie Elektrizität und Erdung zur Verfügung zu stellen und diese für die Dauer dieses Vertrages in funktionsfähigem und ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Der Kunde sorgt auf seine Kosten an seinen Endstellen für die erforderliche Elektrizität und Erdung, sowie - falls erforderlich - Klimatisierung.
- Der Kunde ist verpflichtet PFALZKOM alle zur Abwicklung der Leistungserbringung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Insbesondere wird der Kunde PFALZKOM über bereits vorhandene technische oder sonstige Einrichtungen, Versorgungsleistungen, Gegenstände und Substanzen (z. B. Wasser-, Elektro- und Gasleitungen oder Asbest) unterrichten, die bei der Installation von Anlagen beschädigt werden könnten oder die mit der Installation beauftragten Personen gefährden oder verletzen könnten. Der Kunde wird PFALZKOM von etwaigen nachträglichen Änderungen dieser Informationen unverzüglich in Kenntnis setzen. Der Kunde stellt PFALZKOM von Ansprüchen Dritter frei, die auf der Verletzung dieser Informationspflichten beruhen.
- Der Kunde ist verpflichtet PFALZKOM bei der Einholung aller Genehmigungen, die von PFALZKOM einzuholen sind und die zur Leistungserbringung erforderlich sind, zu unterstützen. Zudem wird der Kunde für die Einhaltung

- der an die Genehmigungen geknüpften Bedingungen und Auflagen Sorge tragen.
- Der Kunde ist verpflichtet PFALZKOM neue Anwendungen oder Veränderungen bestehender Anwendungen, die Auswirkungen auf die Leistungserbringung haben, rechtzeitig mitzuteilen.
 - Sofern dem Kunden dies zumutbar ist, benennt er der PFALZKOM einen hinreichend qualifizierten Ansprechpartner, der PFALZKOM jederzeit im Rahmen seiner Fähigkeiten für die Beantwortung technischer Anfragen jeder Art zur Verfügung steht.
 - Der Kunde ist verpflichtet in die Kundenräume eingebrachte Gegenstände, Anlagen, Geräte sowie Hard- und Software der PFALZKOM sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor schädlichen Einflüssen wie z.B. elektrische Fremdspannung oder magnetische Wirkungen fernzuhalten. Eingriffe in die technische Anlage (z.B. durch Öffnen) oder Veränderungen dürfen nur von PFALZKOM vorgenommen werden.
 - Der Kunde ist verpflichtet die Einrichtungen innerhalb seiner Räumlichkeiten ausreichend gegen Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder Zerstörung zu sichern und in dem Umfang zu versichern, in welchem eine Verletzungshandlung auf ein mögliches schuldhaftes Verhalten des Kunden zurückzuführen ist.
 - Der Kunde ist verpflichtet den Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen von PFALZKOM jederzeitigen Zutritt (365 Tage im Jahr, 24 Stunden täglich) zu den von PFALZKOM installierten Kundenanschlüssen zu ermöglichen, soweit dies für die Durchführung des Vertrages, insbesondere zur Installation, Wartung, Entstörung oder Demontage der Anlage erforderlich ist. Der Kunde wird PFALZKOM bzw. von PFALZKOM beauftragten Dritten dieses Zugangsrecht auch nach Beendigung dieses Vertrages, gleich aus welchem Rechtsgrund, zum Zwecke des Abbaus und Abtransportes der Anlagen gewähren, soweit diese sich im Eigentum von PFALZKOM befinden oder PFALZKOM Herausgabeansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, geltend machen kann.
 - Der Kunde ist verpflichtet den Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen von PFALZKOM die für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen und Unterlagen zu verschaffen. Er hat insbesondere ihm alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, die für eine Feststellung der Mängel und Schäden und ihrer Ursachen erforderlich sind.
 - Der Kunde ist verpflichtet neue Anwendungen oder Veränderungen in bestehenden Anwendungen, die Auswirkungen auf die Leistungserbringung haben könnten, nur nach vorheriger Zustimmung von PFALZKOM einzuführen.
 - Der Kunde ist verpflichtet seine persönlichen Kundenkennwörter, Login-Kennungen und Passwörter geheim zu halten und sie unverzüglich zu ändern bzw. von PFALZKOM ändern zu lassen, wenn er vermutet, dass unberechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben.
- Der Kunde ist verpflichtet keine Arbeiten jeglicher Art an sämtlichen eingebrachten Anlagen, am Leitungsnetz oder überlassenen Netzanschlüssen und Datenübertragungseinrichtungen der PFALZKOM durchzuführen. Diese sind ausschließlich PFALZKOM oder von PFALZKOM beauftragten Personen vorbehalten.
- 13.3 Der Kunde wird die Leistung der PFALZKOM nicht missbräuchlich nutzen. Zudem wird der Kunde keine Veränderung vornehmen, aufgrund derer die Sicherheit des Netzbetriebes nicht mehr gewährleistet ist. Der Kunde verpflichtet sich weiterhin, keine Änderungen an den Anschlusseinrichtungen der PFALZKOM durchzuführen. Der Kunde verpflichtet sich ferner, keine Einrichtung zu benutzen oder Anwendung auszuführen, die zu Veränderungen an der physikalischen oder logischen Struktur des PFALZKOM-Netzes führen können.
- 13.4 Der Kunde ist verpflichtet, ausschließlich solche Einrichtungen und Anwendungen mit dem PFALZKOM-Netz zu verbinden, die den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften der Regulierungsbehörde gemäß Telekommunikationsgesetz (TKG) und den Vorschriften der Technik, entsprechen.
- 13.5 Der Kunde wird alle ihm bekanntwerdenden Umstände, die die Funktionalität des PFALZKOM-Netzes beeinträchtigen können, unverzüglich PFALZKOM mitteilen. Erkennbare Schäden an den auf dem Grundstück des Kunden bzw. des Eigentümers befindlichen Anlagen der PFALZKOM sowie an den Abschlusseinrichtungen sind vom Kunden unverzüglich der PFALZKOM mitzuteilen.
- 13.6 Der Kunde ist für sämtliche Beschädigungen und für den Verlust der technischen Anlage verantwortlich, soweit diese im Risiko- und Verantwortungsbereich des Kunden entstehen. Der Kunde hat der PFALZKOM den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass PFALZKOM die Beschädigung/den Verlust zu vertreten hat.
- 13.7 Der Kunde darf die bereitgestellten PFALZKOM-Dienstleistungen bestimmungsgemäß und nach Maßgabe der Gesetze in der jeweils gültigen Fassung benutzen und muss jegliche rechts-widrige Handlungen unterlassen. Der Kunde ist selbst in vollem Umfang dafür verantwortlich, dass die Nutzung der Leistungen der PFALZKOM nur im Rahmen des rechtlich Zulässigen und unter Beachtung aller maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen erfolgt. PFALZKOM ist berechtigt den Zugang zu einem Angebot, das einen rechts- oder sittenwidrigen Inhalt aufweist, jederzeit ohne Vorankündigung zu sperren.
- 13.8 Der Kunde ist allein für die entsprechende Einhaltung der Nutzungs- und Mitwirkungspflichten durch Dritte verantwortlich. Hierunter fallen nicht nur Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen, sondern auch Dritte, die sich im Risiko- und Verantwortungsbereich des Kunden bewegen.
- 13.9 Der Kunde stellt PFALZKOM von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Verletzung der vorgenannten Pflichten resultieren können.
- 13.10 Der Kunde hat zu jeder Zeit eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckung von 1 Mio. € je schadenstiftendes Ereignis zu unterhalten; diese ist auf Verlangen der PFALZKOM vorzulegen.

13.11 Der Kunde ist verpflichtet, jede Änderung seines Namens (bei Firmen: auch die Änderung der Rechtsform, Rechnungsanschrift bzw. des Geschäftssitzes), seiner Adresse, seiner Bankverbindung, grundlegende Änderungen der finanziellen Verhältnisse (z. B. Antrag oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Zwangsvollstreckung), seiner Rufnummer bzw. seines Rufnummernblocks und anderer vertragswesentlicher Angaben unverzüglich anzuzeigen oder durch einen Beauftragten mitteilen zu lassen. Unterlässt der Kunde die Mitteilung der Änderung seiner Vertragsdaten schuldhaft, hat er die Kosten für die Ermittlung der zur Ausführung des Vertragsverhältnisses notwendigen Daten zu tragen.

14. Überlassung an Dritte

14.1 Die überlassenen Leistungen sind für den Kunden bestimmt. Der Kunde darf die von PFALZKOM zu erbringenden Leistungen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von PFALZKOM an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich weitergeben, insbesondere weiterverkaufen oder untervermieten. Dritte im Sinne dieser Regelung sind auch verbundene Unternehmen des Kunden im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz (AktG). Einer Überlassung an Dritte kann widersprochen werden.

14.2 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen einer zugestimmten Nutzung der jeweiligen Leistung durch Dritte (entgeltlich oder unentgeltlich), auch durch den Dritten sämtliche Kundenpflichten eingehalten werden.

14.3 Der Kunde hat auch die Entgelte zu erstatten, die durch eine von ihm zugelassene berechtigte oder unberechtigte Nutzung einer Leistung durch Dritte entstanden sind. Entgelte, die durch die unbefugte Nutzung der Leistung entstanden sind, hat der Kunde zu erstatten, wenn und soweit er die unbefugte Nutzung zu vertreten hat. In diesem Fall hat sich der Kunde das Verhalten des Dritten wie Eigenes zurechnen zu lassen. Dem Kunden obliegt innerhalb seines Verantwortungsbereichs der Nachweis, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat.

14.4 Der Kunde haftet für alle Schäden, die aus der befugten oder unbefugten Nutzung der Dienste durch Dritte entstehen, soweit der Kunde diese Nutzung zu vertreten hat.

15. Gewährleistungs- und Mängelansprüche

15.1 Soweit im Falle einer Leistungsstörung die Regelungen der Service Level Agreements über Störungsbeseitigung, Pönalen und Gutschriften Anwendung finden, gehen diese Regelungen den nachfolgenden Regelungen vor. Im Übrigen gilt Nachstehendes.

15.2 PFALZKOM erbringt die Leistung im Rahmen der Individualvereinbarung, der besonderen Bedingungen und Service Level Agreements, sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen inklusive deren besonderen Bedingungen.

15.3 Der Kunde hat bei Übergabe/Abnahme die erbrachte Leistung der PFALZKOM unverzüglich auf offensichtliche und erkennbare Mängel hin zu untersuchen. Der Kunde hat offensichtliche Fehler innerhalb einer Frist von höchstens fünf Werktagen ab Lieferung der PFALZKOM anzuzeigen.

15.4 Nicht offensichtliche Mängel hat der Kunde unverzüglich nach bekannt werden, jedoch innerhalb eines

Jahres ab Übergabe/ Abnahme der PFALZKOM anzuzeigen.

15.5 Die Mängelanzeige hat in Schriftform unter genauer Angabe des Zeitpunktes des Auftretens, der Erscheinungsform und falls vorhanden der Fehlermeldung zu erfolgen.

15.6 Die Mängelanzeigefristen stellen Ausschlussfristen dar; wird die Anzeige nicht rechtzeitig getätigt, so wird der Kunde mit etwaigen Ansprüchen daraus nicht mehr gehört.

15.7 Ist eine von PFALZKOM gelieferte Leistung mangelhaft, so behält sich PFALZKOM vor, die Leistung innerhalb einer angemessenen Frist nachzubessern. Sollte die Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist fehlschlagen, so kann der Kunde wahlweise für die Dauer der Schlechtleistung entsprechende Herabsetzung des Zahlungs-/Mietentgeltes oder eine Gutschrift entsprechend den Regelungen des jeweiligen Service-Level-Agreements der einzelnen Leistung verlangen.

15.8 Sofern die Nachbesserung trotz zweimaliger angemessener Nachfrist fehlgeschlagen ist, steht dem Kunden des Weiteren das Recht zur außerordentlichen Kündigung der jeweils mangelhaften Leistung zu. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

15.9 Zusicherungen oder Garantien einzelner Leistungen sind von PFALZKOM ausdrücklich schriftlich als solche zu bezeichnen.

15.10 PFALZKOM übernimmt keine Gewähr für Mängel, welche auf eigenmächtiger Veränderung durch den Kunden, dessen Personal oder Erfüllungsgehilfen oder sonstigen Dritten zurückzuführen sind und welche nicht auf die Sphäre der PFALZKOM zurückzuführen sind. Die Gewährleistung ist insbesondere ausgeschlossen bei unsachgemäßer Benutzung, Wartung oder Installation durch den Kunden oder bei Erweiterung, Veränderung oder Verbindung des

Vertragsproduktes mit anderen Programmen. Übernimmt PFALZKOM in diesem Falle die Entstörung bzw. Mängelbeseitigung, sind die damit zusammenhängenden Kosten nach den üblichen Verrechnungssätzen der PFALZKOM zu erstatten.

16. Entstördienst

16.1 Soweit die Regelungen des Service Level Agreements über Störungsbeseitigung, Pönalen und Gutschriften Anwendung finden, gehen diese Regelungen den nachfolgenden Regelungen vor. Im Übrigen gilt Nachstehendes.

16.2 Im Falle einer Netz- und/oder sonstigen Leistungsstörung hat der Kunde PFALZKOM unverzüglich über die Störung zu informieren; nach Eingang der Störungsmeldung bei dem Service Desk wird PFALZKOM im Rahmen ihrer technischen betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich Maßnahmen einleiten, um die Störung zu beheben.

16.3 Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Leistungsstörungen sind ausgeschlossen. Die Haftung gemäß Ziffer 23 dieser AGB bleibt unberührt.

16.4 Hat der Kunde die Störung zu vertreten, oder liegt eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vor, ist PFALZKOM berechtigt, dem Kunden die ihr durch die Fehlersuche, Mängelbeseitigung bzw. Entstörung entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

17. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

17.1 Gegen Forderungen von PFALZKOM kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

17.2 Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

18. Abtretung

18.1 PFALZKOM kann Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf einen Dritten übertragen. Der Kunde ist in einem solchen Fall zur Kündigung des Vertrages nicht berechtigt.

18.2 Der Kunde selbst kann die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag oder auch nur seinen Anspruch auf einzelne Leistungen hieraus an Dritte nur abtreten bzw. übertragen, wenn PFALZKOM vorher schriftlich zustimmt.

19. Zahlungsbedingungen und Einwendungen

19.1 Die vom Kunden an PFALZKOM zu zahlenden Preise bestimmen sich nach den jeweils vereinbarten Preisen, sonst nach den gültigen Preisen bzw. Preislisten. Alle Preise verstehen sich in Euro und zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

19.2 Monatlich zu zahlende nutzungsunabhängige und pauschalierte Entgelte sind mit Zugang der Rechnung binnen 14 Tagen fällig, es sei denn, in der Rechnung ist ein anderes Zahlungsziel angegeben. Dies gilt nicht für den ersten Abrechnungsmonat; für diesen erfolgt die Rechnungsstellung nachträglich. Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt mit dem Tag der ersten Bereitstellung der Leistung der PFALZKOM. Sind monatlich zu zahlende Entgelte für Teile eines Kalendermonats zu zahlen, wird jeder Tag des Monats, für den eine Zahlungspflicht besteht mit 1/30 des monatlichen Entgeltes berechnet. Alle übrigen Entgelte sind nach Leistungserbringung zu zahlen. Sämtliche Entgelte werden mit Zugang der Rechnung fällig und zahlbar.

19.3 Das Entgelt wird, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, per SEPA-Basislastschriftverfahren, gemäß der Ermächtigung durch den Kunden, von seinem Konto eingezogen. Der Kunde verpflichtet sich, eine für die Begleichung des Rechnungsbetrages ausreichende Deckung auf dem von ihm angegebenen Konto zum Zeitpunkt des Lastschrifteinzuges, der in der Regel zehn Tage nach Rechnungszustellung erfolgt, bereitzuhalten. Der Kunde hat alle Kosten zu ersetzen, die durch eine zurückgereichte Lastschrift entstehen, es sei denn, der Kunde hat nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet oder der Schaden wäre auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden.

19.4 Der Kunde hat Einwendungen gegen den Rechnungsbetrag innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei der auf der Rechnung bezeichneten Kundenbetreuung der PFALZKOM geltend zu machen. Das Unterlassen der rechtzeitigen Einwendung gilt als Genehmigung. PFALZKOM wird mit der Entgeltforderung auf die Einwendungsfrist und auf die Rechtsfolgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen.

19.5 Lieferungen und Leistungen für sonstigen Aufwand, außerhalb der vereinbarten Leistung, werden nach tatsächlichem Aufwand an verbrauchtem Material

sowie Arbeits- und Wegezeiten entsprechend der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste von PFALZKOM berechnet.

19.7 Rückerstattungsansprüche des Kunden werden auf dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben und mit der nächst fälligen Forderung der PFALZKOM verrechnet.

20. Verzug des Kunden

20.1 Befindet sich der Kunde in Verzug, werden - vorbehaltlich der Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens - Zinsen in Höhe von 9 % p. a. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gemäß §§ 247, 288 II BGB berechnet.

20.2 PFALZKOM ist des Weiteren berechtigt, eventuell durch Zahlungsverzug entstandene Mahnkosten pauschal mit 5,- €, bei der zweiten Mahnstufe pauschal mit 10,- € zu berechnen. Den Kunden bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass PFALZKOM im Einzelfall kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

20.3 PFALZKOM behält sich vor bei wiederholtem Zahlungsverzug des Kunden Vorauszahlungen oder nach Maßgabe der Ziffer 18 dieser AGB Sicherheitsleistung zu verlangen oder nach Maßgabe dieser AGB außerordentlich zu kündigen.

20.4 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt - gleich aus welchem Rechtsgrund - PFALZKOM vorbehalten.

21. Höhere Gewalt

21.1 In Fällen höherer Gewalt ist

- PFALZKOM von der Leistungspflicht befreit,
- auch der Kunde für die Dauer der höheren Gewalt von der Vergütungspflicht befreit und
- die Haftung der PFALZKOM ausgeschlossen.

21.2 Als höhere Gewalt gelten alle von außen einwirkenden, ungewöhnlichen, außerbetrieblichen, unvorhersehbaren Ereignisse sowie solche Ereignisse, deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung von keiner Vertragspartei, insbesondere nicht von PFALZKOM vorausgesehen werden konnten und/oder nicht zu vertreten sind. Zu diesen Ereignissen zählen insbesondere Arbeitskämpfmaßnahmen, auch in Drittbetrieben, Unterbrechung der Stromversorgung, behördliche Maßnahmen, Krieg, Sabotage, Naturkatastrophen, Störungen von TK-Netzen und Gateways, sofern sie außerhalb der Verfügungsgewalt von PFALZKOM liegen.

22. Haftung

22.1 Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet PFALZKOM uneingeschränkt.

22.2

- a. Für Sach- und Vermögensschäden haftet PFALZKOM unbeschränkt und nach gesetzlichen Vorschriften, wenn und soweit sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
- b. Vorbehaltlich individueller Vereinbarungen mit dem Kunden und der Regelungen der §§ 69, 70 TKG sowie dem Produkthaftungsgesetz haftet die Pfalzkom im Übrigen wie folgt:
 - i. Für Schäden, die durch die fahrlässige Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, welche die Erreichung des

Vertragszwecks gefährden, entstanden sind, ist je Schadensereignis auf 10 % des Jahrespreises, der von dem anderen Vertragspartner in dem Vertragsjahr, in welches das Schadensereignis fällt, begrenzt, bei mehreren Schadensereignissen höchstens jedoch auf 25 % dieses Jahrespreises pro Vertragsjahr.

- ii. Bei fahrlässigen Verletzungen von Vertragspflichten, die die Erreichung des Vertragszwecks nicht gefährden, ist die Haftung ausgeschlossen.
- iii. Die Haftungsbeschränkung nach Satz 1 dieses Absatzes (bei fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten) und der Haftungsausschluss nach Satz 2 dieses Absatzes (die fahrlässige Verletzung sonstiger Pflichten) gelten nicht für grobe Fahrlässigkeit und nicht für Schäden gem. Ziff. 21.1. Die Bestimmungen zur Haftung gemäß Ziff. 21 gelten auch für die gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen von PFALZKOM

22.3 Eine Haftung für die Folgen höherer Gewalt sowie für sonstige Ursachen, die von PFALZKOM nicht zu vertreten ist, ist ebenfalls ausgeschlossen.

22.4 Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie zwingenden gesetzlichen Regelungen bleibt unberührt.

22.5 PFALZKOM haftet im Falle des Nichteinhaltens von ausdrücklich schriftlich vereinbarten und übernommenen Garantieverpflichtungen dem Haftungsgrund und der Haftungshöhe nach nur in dem Maße, wie in der Garantie übernommen.

22.6 PFALZKOM ist stets der Einwand des Mitverschuldens eröffnet. Für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet PFALZKOM nur, soweit dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen des Kunden, insbesondere die tägliche Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programmen, vermeidbar gewesen wäre.

22.7 Begründet die Haftung der PFALZKOM gleichzeitig auch Kundenansprüche gegen die PFALZKOM nach den Service Level Agreement, werden die dortigen Gutschriften und Pönalen auf die Haftungssumme angerechnet.

23. Vertragslaufzeit und Kündigung

23.1 Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit der tatsächlichen Leistungserbringung und/oder der Bereitstellungsanzeige durch PFALZKOM.

23.2 Der Vertrag wird für die vertraglich vereinbarte Dauer (Mindestvertragslaufzeit) geschlossen. Soweit einzelvertraglich oder durch die besonderen Bedingungen nicht anderweitig bestimmt, beträgt die Mindestvertragslaufzeit 24 Monate.

23.3 Verträge mit einer Mindestvertragslaufzeit sind für beide Vertragsparteien frühestens zum Ablauf der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit kündbar. Die Kündigung muss mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Mindestvertragslaufzeit gegenüber dem anderen Vertragspartner mindestens in Textform erfolgen. Wird das Vertragsverhältnis nicht gekündigt, so verlängert

sich der Vertrag jeweils um 12 Monate, mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum jeweiligen Laufzeitende, sofern nicht § 56 des TKG einschlägig ist. 23.5 Das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages für beide Parteien aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Als wichtiger Grund für PFALZKOM gilt insbesondere wenn der Kunde

- die Dienstleistungen der PFALZKOM missbräuchlich verwendet,
- seine gewöhnliche Geschäftstätigkeit aufgibt oder einen Insolvenzantrag stellt; gleiches gilt für den Fall, dass über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen des Kunden angeordnet werden,
- für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung des geschuldeten Entgeltes oder eines nicht unerheblichen Teils hiervon in Verzug ist,
- in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Zahlungstermine erstreckt, mit der Zahlung der monatlich wiederkehrenden Vergütung in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der die Vergütung für zwei Monate erreicht,
- dem Verlangen der PFALZKOM nach Sicherheitsleistung nicht oder nur unvollständig nachkommt,
- auf Antrag der PFALZKOM nicht innerhalb eines Monats einen Antrag auf Abschluss eines Nutzungsvertrages vom dinglich Berechtigten nach Ziffer 6.1 dieser AGB vorlegt oder der Nutzungsvertrag vom dinglich Berechtigten gekündigt wird,
- sich erheblich vertragswidrig verhält. Dazu gehören auch Manipulationen an den technischen Einrichtungen oder betrügerische Handlungen.

Im Übrigen behält sich die PFALZKOM die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

23.6 Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis, bevor die vertragsgemäße Leistung übergeben bzw. abgenommen wurde, bzw. verhindert der Kunde die Erstellung eines Anschlusses ganz oder teilweise mit der Folge, dass PFALZKOM den Vertrag kündigt, so hat er PFALZKOM die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten und für den infolge der Kündigung notwendigen Abbau bereits installierter Telekommunikationseinrichtungen zu ersetzen. PFALZKOM ist nach ihrer Wahl alternativ berechtigt, vom Kunden eine Schadenspauschale in Höhe von 75 % des vereinbarten Entgeltes der Mindestlaufzeit zu verlangen. Dem Kunden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass PFALZKOM kein oder ein

geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche der PFALZKOM bleiben unberührt.

23.7 Bei einer außerordentlichen Kündigung durch PFALZKOM kann PFALZKOM einen sofort fälligen, pauschalen Schadensersatz von 75 % des Entgeltes verlangen, welches bis zum Zeitpunkt der nächstmöglichen, ordentlichen Vertragsbeendigung durch den Kunden zu zahlen wäre. Den Parteien bleibt der Nachweis eines geringeren oder höheren Schadens vorbehalten.

23.8 Wenn und soweit PFALZKOM zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt ist, kann PFALZKOM

die Leistung auch vorübergehend sperren. Die Sperre lässt die Zahlungspflicht des Kunden unberührt.

24. Geheimhaltung

24.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten und von dem jeweils anderen Vertragspartner als vertraulich bezeichneten oder den Umständen nach als vertraulich anzusehenden Informationen der anderen Vertragspartei vertraulich zu behandeln.

24.2 Als vertraulich gelten Informationen insbesondere dann, wenn Unterlagen mit der Erklärung an den Empfänger übergeben werden, dass dieser die darin enthaltenen Informationen vertraulich zu behandeln habe und einen entsprechenden Vertraulichkeitsvermerk aufweisen. Als vertraulich gelten darüber hinaus die Kenntnisse, die PFALZKOM bei der Erbringung von Leistungen für den Kunden gewinnt und die Tatsachen der Leistungserbringung für den Kunden sowie deren Ergebnisse.

24.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für solche Informationen, die nachweislich

- dem die Informationen übermittelten Partner vor Kenntnissgabe durch den anderen Partner bekannt oder zugänglich gemacht waren oder
- dem die Informationen übermittelten Partner nach Kenntnissgabe durch den anderen Partner auf rechtmäßige Weise durch Dritte bekannt gegeben werden, die keiner Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen oder
- nachträglich allgemein und öffentlich zugänglich werden.

24.4 Eine Weitergabe oder Offenbarung von vertraulichen Informationen gegenüber Dritten ist den Parteien bis fünf Jahre nach Vertragsbeendigung untersagt, sofern nicht die Voraussetzungen von Ziffer 24.3 dieser AGB vorliegen.

25. Inkasso

25.1 PFALZKOM ist zudem berechtigt, die Bestands- und Verbindungs- (Verkehrs-) -daten des Kunden an die vertraglich gebundenen Inkassounternehmen zum Zwecke der Abtretung und des Einzugs der Forderung zu übermitteln.

25.2 Der Kunde erhält auf Wunsch die Anschriften der jeweiligen Unternehmen sowie nähere Informationen zum Datenschutz.

26. Stand der Technik und Zertifizierungen

26.1 PFALZKOM erbringt alle Leistungen auf dem Stand der Technik und passt Leistungen schnellstmöglich an, sofern der Stand der Technik dies erfordert.

26.2 Auf Zertifizierungen der PFALZKOM, deren Durchführung für die PFALZKOM nicht vorgeschrieben sind, hat der Kunde keinen Anspruch. Unter der Prämisse steht es der PFALZKOM frei, durchgeführte Zertifizierungen in der Zukunft nicht mehr vornehmen zu lassen. Diese Zertifizierungen sind kein wesentlicher Bestandteil des Vertrages und ihr Wegfall löst keine Ansprüche des Kunden aus.

27. Schlussbestimmungen

27.1 Diese AGB sowie die besonderen Bedingungen und Service Level Agreements gelten in ihrer jeweils

zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung; PFALZKOM ist berechtigt, diese AGB mit angemessener Ankündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen. Der Kunde hat in diesem Falle das Recht, einer solchen Änderung bzw. Ergänzung zu widersprechen. Wenn der Kunde in diesem Falle nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang der Mitteilung widerspricht, so gelten die geänderten bzw. ergänzten AGB ab diesem Zeitpunkt. Der Kunde wird über die Widerspruchsmöglichkeit und die Frist im Zusammenhang mit der Änderungsmitteilung informiert.

27.2 Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland für inländische Vertragsparteien unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.

27.3 Erfüllungsort für die Leistungen der PFALZKOM und die Zahlungsschuld des Kunden ist Ludwigshafen.

27.4 Gerichtsstand ist Ludwigshafen. Abweichend davon kann PFALZKOM Ansprüche auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden geltend machen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt unberührt.

27.5 Abweichungen von diesen AGB oder sonstigen vertraglichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

27.6 Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bedingung eine andere Bedingung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bedingung nach Sinn, nach technischen, wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten der unwirksamen Bedingung möglichst nahe kommt.

27.7 PFALZKOM ist bereit, an Streitbeilegungsverfahren bei der folgenden Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen: Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur Postfach 80 01, 53105 Bonn.

Abschnitt 2: Besondere Bedingungen

Die PFALZKOM bietet folgendes Produktportfolio:

- Managed Services
- Connectivity Services
- Colocation Services

Weitere Regelungen sind in den besonderen Bedingungen zu dem jeweiligen vom Kunden gebuchten Produkt enthalten. Hinsichtlich der Rangfolge gilt die Bestimmung der Ziffer 2 des Allgemeinen Teils.